



3.9.1 1. Nachtrag zur Satzung von Friedhofsgebühren

1. Nachtrag zur Satzung der Inselgemeinde Juist über die Erhebung von Friedhofsgebühren und der Gebührentarif für den Dünenfriedhof der Inselgemeinde Juist

Aufgrund der §§ 6, 8, 40 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 28. Oktober 2006 (Nds. GVBl. Nr.27/2006 S.473), geändert durch Art. 3 des Gesetzes v. 7.12.2006 (Nds. GVBl. Nr.31/2006 S.575), Art. 4 des Gesetzes v. 10.12.2008 (Nds. GVBl. Nr. 25/2008 S. 381), Art. 2 des Gesetzes v. 25.03.2009 (Nds. GVBl. Nr. 6/2009 S.72) und Art. 1 des Gesetzes v. 13.05.2009 (Nds. GVBl. Nr. 11/2009 S. 191) und der §§ 1, 4 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 23. Januar 2007 (Nds. GVBl. S. 41), geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 13. 05.2009 (Nds. GVBl. S. 191) sowie des § 13 Abs. 4 des Gesetzes über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen vom 08.12.2005 (Nds. GVBl. S. 381 – VORIS 21068 -) und des § 21 der Friedhofssatzung der Inselgemeinde Juist vom 21.12.2007 hat der Rat der Inselgemeinde Juist in seiner Sitzung am 16.12.2009 folgenden 1. Nachtrag zur Satzung der Inselgemeinde Juist über die Erhebung von Friedhofsgebühren und der Gebührentarif für den Dünenfriedhof der Inselgemeinde Juist beschlossen:

I.

Der als Bestandteil zur Friedhofsgebührensatzung (§ 2 Abs. 2) vom 21.12.2007 erlassene Gebührentarif erhält die sich aus dem anliegenden Gebührentarif ergebende Fassung.

II.

Dieser Nachtrag tritt zum 01.01.2010 in Kraft.

Juist, den 16.12.2009

Inselgemeinde Juist

Der Bürgermeister

gez. Patron



Gebührentarif zur Gebührensatzung für den Dünenfriedhof der Inselgemeinde Juist

I.

Für Grabstellen werden folgende Gebühren erhoben:

Je Reihengrabstelle	562,55 €
Je Wahlgrabstelle	843,83 €
Je Urnenreihengrabstelle	479,74 €
Je Urnenwahlgrabstelle	719,61 €
Je Urnengrabstelle ohne Kennzeichnung	479,74 €

II.

Für die Verlängerung des Nutzungsrechtes nach Ablauf des bisherigen Rechtes einer Wahlgrabstelle bzw. Urnenwahlgrabstelle ist die Gebühr in der vorgenannten Höhe zu entrichten.

Bei einer Verlängerung des Nutzungsrechtes vor Ablauf des bisherigen Rechtes aus Anlass einer Beisetzung beträgt die Gebühr pro Jahr 22,50 € je Grabstelle.

III.

Für die Aufbahrung einer Leiche in der Friedhofskapelle werden folgende Gebühren erhoben:

1. für den ersten Tag	155,35 €
2. für jeden weiteren Tag	38,84 €

Für die Benutzung der Leichenkammer werden folgende Gebühren erhoben:

1. für den ersten Tag	27,84 €
2. für jeden weiteren Tag	18,09 €

IV.

Für das Schaufeln eines Grabes auf dem Dünenfriedhof werden folgende Gebühren erhoben:

1. für einen Erwachsenen oder ein Kind nach Vollendung des 5. Lebensjahres	203,82 €
2. für ein Kind vor Vollendung des 5. Lebensjahres	163,05 €
3. für eine Urne	122,29 €

V.

Für das Schaufeln eines Grabes auf dem Dorffriedhof werden folgende Gebühren erhoben:

1. für einen Erwachsenen oder ein Kind nach Vollendung des 5. Lebensjahres	268,70 €
2. für ein Kind vor Vollendung des 5. Lebensjahres	214,96 €
3. für eine Urne	161,22 €

VI.

Für die Prüfung der Entwürfe und die Erteilung der Genehmigungen zur Errichtung von Grabmälern, Einfriedungen, Einfassungen oder sonstige bauliche Anlagen wird eine Verwaltungsgebühr von 86,74 € erhoben.

VII.

Für die Benutzung des Leichenwagens wird pro Sterbefall eine Gebühr in Höhe von 76,45 € erhoben.

VIII.

Für die allgemeine Pflege der Friedhofsanlagen werden für jedes Jahr der zulässigen Nutzung pro Grabstelle Gebühren in Höhe von 21,84 € erhoben.

IX.

Für die Grabeinbnung auf dem Dünenfriedhof wird pro Grabstelle eine Gebühr in Höhe von 318,53 € erhoben.

Juist, den 16.12.2009

Inselgemeinde Juist

gez. Patron

(Bürgermeister)